

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 1

Ausgabetag: 10. Februar 2015

41. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.) | Widerspruchsrecht gegen die Datenermittlung gem. § 58 c Soldatengesetz | 2 |
| 2.) | Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften | 3 |
| 3.) | Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Dienstag, dem 24.03.2015, um 20.00 Uhr im Gasthof „Zum Fuchsbau“, am Üfter Weg 22 in Schermbeck | 4 |
| 4.) | Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 6 am Mittwoch, dem 06.05.2015, um 20.00 Uhr in den Gasträumen des „Angelparadies Schoel“, Lichtenhagen 16 c, 46514 Schermbeck | 5 |
| 5.) | Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 des Kommunalbetriebes Schermbeck und Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO | 6 |
| 6.) | Berichtigung zum Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck, Ausgabe Nr. 13 vom 29. Dezember 2014;
<u>hier:</u> 5. Satzung vom 18.12.2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010 | 8 |



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) **Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 c Soldatengesetz**

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs. 7 des MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2016 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Soldatengesetz widersprechen können.


Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Schermbeck, Bürgerbüro, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck zu erklären.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Mo. von 07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di. von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mitt. von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do. von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Schermbeck, 09.02.2015

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister


Rexforth

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 10.02.2015, S. 2



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.) **Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Schermbeck informiert das Bürgeramt über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Schermbeck nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgeramt nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Besonderheiten: Internetauskünfte
- Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Gemeinde Schermbeck können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von dem Bürgeramt nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen **zuvor** schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Schermbeck eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos bei dem Bürgeramt der Gemeinde Schermbeck erklärt werden.

(Postanschrift: Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck).

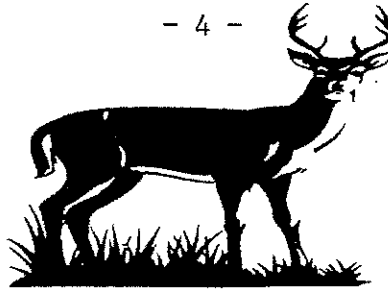
Schermbeck, 30.01.2015

Der ~~Bürgermeister~~ , ,

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1
der Gemeinde Schermbeck vom 10.02.2015,
S. 3

Rexforth

Jagdgenossenschaft



Bricht

Schermbeck, den 09.02.2015

3.)

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Dienstag, dem

24.03.2015, um 20:00 Uhr

im Gasthof „Zum Fuchsbau“, am Ofter Weg 22 in Schermbeck.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung der letzten Sitzung
3. Kassenprüferbericht
4. Haushaltsentwurf
5. Wahl des Kassenprüfers
6. Jagderlaubnisscheine
7. Verschiedenes

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im/Auftrag



- Leisten -
Schriftführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr.1 der Gemeinde Schermbeck
vom 10.02.2015, S. 4

Jagdgenossenschaft



Schermbeck

Schermbeck, den 09.02.2015.

4.)

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 6, am Mittwoch, dem

06.05.2015, um 20:00 Uhr

*In den Gasträumen des Angelparadies Schoel"statt.
Lichtenhagen 16c
46514 Schermbeck*

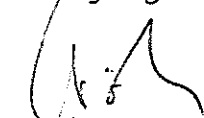
Tagesordnung:

- 1. Begrüßung*
- 2. Protokollverlesung der letzten Sitzung*
- 3. Geschäfts- und Kassenbericht*
- 4. Kassenprüferbericht*
- 5. Haushaltsentwurf*
- 6. Wahl des Kassenprüfers*
- 7. Verschiedenes*

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Leisten -

Schriftführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbek
vom 10.02.2015, S. 5



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

5.)

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 des Kommunalbetriebes Schermbeck und Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 wie folgt beschlossen:
 1. Der Jahresabschluss des Kommunalbetriebes Schermbeck und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 werden festgestellt. (einstimmig)
 2. Der Betriebsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck wird gem. § 4 EigVO entlastet. (einstimmig bei 2 Enthaltungen)

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Schlussbilanz zum 31.12.2009 beläuft sich auf eine Bilanzsumme von 53.957.368,11 €. Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 endet mit einer Summe von 53.158.383,01 €. Ein Jahresfehlbetrag entsteht nicht.

- II. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis einschließlich 24. Februar 2015 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 251 und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 251), öffentlich aus.
- III. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeinde Schermbeck / Kommunalbetrieb Schermbeck. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.10.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Kommunalbetrieb Schermbeck (KBS), Schermbeck:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Kommunalbetriebes Schermbeck (KBS), Schermbeck, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf

die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage des Kommunalbetriebs Schermbeck (KBS), Schermbeck. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.02.2015

GPA NRW
Im Auftrag

gez. Wilma Wiegand

- IV. Gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15, in Kraft getreten am 1. Januar 2005; geändert durch Artikel I der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438), in Kraft getreten am 29. August 2009; Artikel 1 der VO vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009; Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), in Kraft getreten am 30. August 2012) werden die Bilanz zum 31.12.2010, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010 des Kommunalbetriebes Schermbeck, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schermbeck, 09.02.2015
Der Bürgermeister

Rexforth

Die Betriebsleitung

Hindricksen
(kaufmänn. Betriebsleiter)

Gätzschmann
(techn. Betriebsleiter)



Berichtigung zum Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck, Ausgabe Nr. 13 vom 29. Dezember 2014

- 6.) Im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck, 40. Jahrgang, Ausgabe Nr. 13 vom 29. Dezember 2014, Seite 138 wurde die 4. Satzung vom 18.12.2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010 bekanntgemacht.

Übereinstimmend mit der vom Rat am 18.12.2014 beschlossenen Änderungssatzung und der tatsächlichen Änderungschronologie trägt diese Satzung folgende Bezeichnung:

5. Satzung vom 18.12.2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010

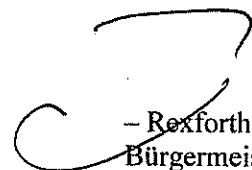
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 09.02.2015


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 10.02.2015, S. 8